

Entwurf

Gesetz vom....., mit dem das Burgenländische Landesverwaltungsgerichtsgesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Landesverwaltungsgerichtsgesetz - Bgld. LVwGG, LGBl. Nr. 44/2013, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 56/2021, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 zweiter bis vierter Satz entfallen.

2. Nach § 6 Abs. 6 wird folgender Abs. 6a eingefügt:

„(6a) Die Präsidentin oder der Präsident wird im Verhinderungsfall von der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten vertreten; als Verhinderungsfall gilt auch die Befangenheit der Präsidentin oder des Präsidenten. Ist auch die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident verhindert, ist zur Vertretung dasjenige Mitglied des Landesverwaltungsgerichtes berufen, das die Präsidentin oder der Präsident mit Justizverwaltungsaufgaben nach Abs. 6 betraut hat. Wurde keine Betrauung vorgenommen, ist jenes Mitglied des Landesverwaltungsgerichtes zur Vertretung berufen, das dem Landesverwaltungsgericht unter Berücksichtigung einer allfälligen Dienstzeit als Mitglied des Unabhängigen Verwaltungssenates Burgenland am längsten angehört, bei mehreren gleich lang angehörenden Mitgliedern das Mitglied mit der längsten Dienstzeit zum Land Burgenland. Diese Vertretungsregelungen gelten auch, wenn die Stelle der Präsidentin oder des Präsidenten oder der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten unbesetzt ist.“

3. § 7 Abs. 6 lautet:

„(6) Die Präsidentin oder der Präsident kann die Mitglieder zur Beratung und Beschlussfassung in der Vollversammlung unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung in Form einer Videokonferenz einladen. In diesem Fall gilt § 7 Abs. 3 bis 5 mit der Maßgabe, dass

1. die per Video zugeschalteten Mitglieder als anwesend gelten und an der Abstimmung in der Weise teilnehmen, dass sie ihre Stimme nach persönlichem Aufruf durch den Vorsitzenden mündlich oder durch Handzeichen abgeben,
2. durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen ist, dass den per Video zugeschalteten Mitgliedern die Tagesordnung vollständig vorliegt und
3. im Protokoll die Namen der persönlich anwesenden und der per Video zugeschalteten Mitgliedern entsprechend festzuhalten sind.“

4. Dem § 7 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) In dringenden Fällen oder bei Verzicht sämtlicher Mitglieder der Vollversammlung auf eine persönliche Anwesenheit und Durchführung einer Videokonferenz kann die Beratung und Beschlussfassung in der Vollversammlung ohne die persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Weg eines Umlaufs stattfinden. Hierzu sollen geeignete technische Kommunikationsmittel, insbesondere E-Mails, verwendet werden um die Erklärungen einzuholen. In diesem Fall gilt § 7 Abs. 3 mit der Maßgabe, dass

1. alle an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder als anwesend gelten und die Abstimmung per E-Mail an eine vom Vorsitzenden bestimmte E-Mail-Adresse bis zu einem von diesem bestimmenden Zeitpunkt zu erfolgen hat,
2. durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen ist, dass allen Mitgliedern die Tagesordnung vollständig vorliegt und

3. im Protokoll die Namen der an der Abstimmung teilnehmenden Mitgliedern entsprechend festzuhalten sind.“

5. Nach § 17 Abs. 4 wird folgender Abs. 4a eingefügt:

„(4a) Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident sollen neben ihren Justizverwaltungsaufgaben auch in der Rechtsprechung tätig sein. Das Ausmaß ihrer Tätigkeit in der Rechtsprechung ist dabei von ihnen so festzulegen, dass dadurch die Wahrung ihrer Justizverwaltungsaufgaben nicht beeinträchtigt wird. Die Übertragung der richterlichen Geschäfte auf die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten bedarf deren oder dessen Zustimmung.“

6. Dem § 17 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Wenn bis zum Beginn des Kalenderjahres keine Geschäftsverteilung erlassen wurde, gilt die bisherige Geschäftsverteilung bis zur Erlassung einer neuen Geschäftsverteilung durch die Vollversammlung weiter.“

7. Nach § 19 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Bei Veröffentlichungen und bei Übermittlungen nach § 20 Abs. 2 sind personenbezogene Daten in der Entscheidung soweit unkenntlich zu machen, als es die berechtigten Interessen der Parteien an der Geheimhaltung dieser Daten gebieten. Die für die Bearbeitung durch das Evidenzbüro notwendigen Anordnungen hat das erkennende Mitglied zu treffen oder der erkennende Senat zu beschließen.“

8. In § 22 Abs. 3 wird die Wortfolge „bei der Vollversammlung“ durch die Wortfolge „beim Disziplinargericht“ ersetzt.

9. In § 33 Abs. 1 erster Satz entfällt die Wortfolge „Disziplinar- und“.

10. Dem § 39 wird folgender Abs. 16 angefügt:

„(16) § 6 Abs. 1 und 6a, § 7 Abs. 6 und 7, § 17 Abs. 4a und 7, § 19 Abs. 2a, § 22 Abs. 3 und § 33 Abs. 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Vorblatt

Probleme:

Die Covid-19 Pandemiesituation erforderte die Möglichkeit für eine Beratung und Beschlussfassung in Form einer Videokonferenz. Der § 6 wurde für den Fall der Verhinderung der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten um einen Abs. 6a erweitert. Da die Präsidentin oder der Präsidenten und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsidenten neben der Justizverwaltung auch in der Rechtsprechung tätig sind, ist weiters eine Regelung zu deren Entlastung notwendig. Zudem bedarf es einer Regelung für den Fall, dass vor Ablauf eines Kalenderjahres die Geschäftsverteilung für das nächste Kalenderjahr noch nicht erlassen wurde. Weiters fehlen für die Veröffentlichung und Übermittlung der Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes nach § 20 Abs. 2 datenschutzrechtliche Bestimmungen.

Ziele und Inhalte:

- Schaffung der Möglichkeit für eine Beratung und Beschlussfassung in Form einer Videokonferenz oder eines Umlaufbeschlusses,
- Festlegung detaillierter Vertretungsregelungen für den Verhinderungsfall der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten,
- Entlastung der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten durch Schaffung einer Regelung wonach die Übertragung der richterlichen Geschäfte deren Zustimmung bedarf,
- Festlegung einer Bestimmung, in der geregelt ist, dass die Geschäftsverteilung des Vorjahres weiterhin gültig ist, wenn bis zum Beginn des Kalenderjahres keine Geschäftsverteilung erlassen wurde,
- Schaffung einer Regelung die normiert, dass personenbezogene Daten bei einer Übermittlung und Veröffentlichung nach § 20 Abs. 2 unkenntlich zu machen sind.

Alternativen:

Zu den vorgeschlagenen Maßnahmen bestehen keine näher in Erwägung zu ziehenden Alternativen.

Finanzielle Auswirkungen:

Für das Land Burgenland ergeben sich aufgrund des vorliegenden Gesetzes keine Mehrkosten, vielmehr tragen die vorgesehenen Regelungen dazu bei, die Auswirkungen der Corona-Krise weiterhin bestmöglich zu bewältigen. Für den Bund und die Gemeinden sind keine finanziellen Auswirkungen zu erwarten.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Auswirkung in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Die vorgeschlagenen Regelungen weisen keinen umweltpolitischen Bezug auf.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine; insbesondere ist eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinne des Art. 97 Abs. 2 B-VG nicht vorgesehen.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

A. Beratung und Beschlussfassung in Form einer Videokonferenz oder eines Umlaufbeschlusses

Da die künftigen Entwicklungen der Pandemiesituation nicht absehbar sind, soll es weiterhin zulässig sein, Beschlüsse der Vollversammlung im Wege der Videokonferenz oder im Umlaufweg herbeizuführen.

B. Verhinderung der Präsidentin oder des Präsidenten

In § 6 wird bei Verhinderung der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten neu geregelt, dass bei mehreren gleich lang angehörnden Mitgliedern des Landesverwaltungsgerichts jenes Mitglied mit der längsten Dienstzeit zum Land Burgenland die Vertretung übernehmen soll. Auf diese Weise wird ein Vertretungskonflikt zwischen den unterschiedlichen Mitgliedern verhindert.

C. Entlastung der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten

Durch die vorherige Zustimmung zur Übertragung sämtlicher richterlichen Geschäfte durch die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten soll eine Entlastung derjenigen oder desjenigen gewährleistet werden.

D. Geschäftsverteilung

Die Geschäftsverteilung des Vorjahres soll weiterhin in Geltung stehen, wenn bis zu Beginn des neuen Kalenderjahres keine neue Geschäftsverteilung erlassen wurde.

E. Datenschutzbestimmung

In Rücksichtnahme auf die berechtigten Interessen der Parteien sind die personenbezogenen Daten bei Veröffentlichung und Übermittlung nach § 20 Abs 2 unkenntlich zu machen.

F. Kompetenzgrundlage

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung der im Entwurf vorliegenden Novelle ergibt sich hinsichtlich der Organisation des Landesverwaltungsgerichts aus Art. 136 Abs. 1 B-VG, hinsichtlich der dienstrechtlichen Regelungen aus Art. 21 Abs. 1 B-VG.

II. Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 6 Abs. 1 Satz 2 bis 4):

Diese Bestimmungen können aufgrund der Neuregelung in § 6 Abs. 6a hier zur Gänze entfallen.

Zu Z 2 (§ 6 Abs. 6a):

Mit der Einbeziehung von nach Abs. 6 (dh. mit deren Zustimmung) betrauten Mitgliedern des Landesverwaltungsgerichtes in die Vertretungsregelung sollen ihre Erfahrungen in der Justizverwaltung nutzbar gemacht werden. Weiters wird in § 6 für den Fall der Verhinderung der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten normiert, dass bei mehreren gleich lang angehörnden Mitgliedern des Landesverwaltungsgerichts jenes Mitglied mit der längsten Dienstzeit zum Land Burgenland die Vertretung übernehmen soll. Dadurch wird ein Vertretungskonflikt zwischen den unterschiedlichen Mitgliedern verhindert.

Zu Z 3 (§ 7 Abs. 6):

Die Möglichkeit für eine Beratung und Beschlussfassung in Form einer Videokonferenz oder eines Umlaufbeschlusses wurde aufgrund von Covid-19 geschaffen. Da künftige Entwicklungen nicht absehbar sind, soll es weiterhin zulässig sein, Beschlüsse der Vollversammlung im Wege der Videokonferenz oder im Umlaufweg herbeizuführen. Diese zusätzlichen Möglichkeiten sollen jedoch das Zusammentreten der Vollversammlung im Regelfall nicht ersetzen. Die Entscheidung darüber, ob die Vollversammlung in Präsenz zusammentrifft oder die Beratung und Beschlussfassung in Form einer Videokonferenz oder eines Umlaufbeschlusses stattfindet, soll der Präsidentin oder dem Präsidenten im Rahmen seiner Verantwortung für einen funktionierenden Gerichtsbetrieb obliegen. Gegenüber dem Umlaufverfahren bietet die Videokonferenz den Vorteil, dass die Teilnehmer in Wort und Bild miteinander verbunden sind, was einem persönlichen Zusammentreffen zumindest nahekommt.

Zu Z 4 (§ 7 Abs. 7):

Mit dieser Bestimmung wird vorgesehen, dass die Beratung und Beschlussfassung auch im Umlaufweg erfolgen kann. Bei der Beratung und Beschlussfassung im Umlaufweg sind die Teilnehmer nicht in Wort

und Bild miteinander verbunden, daher soll diese Art der Beratung und Beschlussfassung den im Gesetz vorgesehenen Beschränkungen unterworfen sein. Die Beratung und Beschlussfassung im Umlaufweg darf nur in dringenden Fällen stattfinden und nur dann, wenn alle Mitglieder der Vollversammlung auf eine persönliche Anwesenheit und Durchführung einer Videokonferenz verzichten. Der bisher in Geltung stehende § 7 Abs 6 tritt mit 31.12.2021 außer Kraft. Durch diese Außerkrafttretensbestimmung in § 39 Abs. 14 und das Inkrafttreten der neuen § 7 Abs 6 sowie 7 erfolgt ab 01.01.2022 die Überführung der in Rede stehenden Bestimmungen in das Dauerrecht. Bei dieser Art der Beratung und Beschlussfassung ist die Präsenz eines Mitgliedes gegeben, sobald dieses an der Abstimmung teilnimmt. Die Abstimmung wird vorgenommen, indem ein E-Mail an eine vom Vorsitzenden bestimmte E-Mailadresse bis zu einem von diesem bestimmten Zeitpunkt eingelangt ist.

Zu Z 5 (§ 17 Abs. 4a):

Diese Bestimmung dient einerseits der Klarstellung, dass der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten neben ihrer oder seiner Tätigkeit in der Justizverwaltung auch juristische Aufgaben zukommen sollen. Die Justizverwaltungsaufgaben sollen dadurch nicht beeinträchtigt werden. Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident sollen weiters dadurch entlastet werden, dass sie das Ausmaß ihrer Tätigkeit in der Rechtsprechung frei festlegen können und die Übertragung der richterlichen Geschäfte zudem ihre oder seine Zustimmung bedarf. (Vergleichbare Bestimmungen finden sich auch in organisationsrechtlichen Bestimmungen der Verwaltungsgerichte der anderen Bundesländer § 9 Abs. 3 Oö LVwGG, § 13 Abs. 6 StLVwGG, § 18 Abs. 5 TLVwGG, § 17 Abs. 6 K-LVwGG, § 10 Abs. 5 VGWG Wien, § 18 Abs. 5 Nö LVGG, § 5 Abs. 4 BFGG, § 3 Abs. 4 BVwGG.)

Zu Z 6 (§ 17 Abs. 7):

Durch diese Regelung soll für den Fall, dass in der Vollversammlung rechtzeitig vor dem Jahreswechsel keine Einigung über eine neue Geschäftsverteilung erzielt werden kann, sichergestellt werden, dass die bisherige Geschäftsverteilung weiterhin in Geltung steht. Ab dem Zeitpunkt, ab dem die neue Geschäftsverteilung von der Vollversammlung beschlossen wird, tritt diese an die Stelle der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Geschäftsverteilung des Vorjahres.

Zu Z 7 (§ 19 Abs. 2a):

Die Anonymisierung bzw. Pseudonymisierung (vgl. zum Begriff: Art. 4 Z 5 DSGVO) bei der Veröffentlichung im Rechtsinformationssystem des Bundes ist bereits praktizierter Standard. Durch diese Bestimmung soll auch klargestellt werden, dass die Verantwortung für die Anonymisierung bzw. Pseudonymisierung, insbesondere im Hinblick auf die erforderliche Abwägung des Interesses am Schutz personenbezogener Daten einerseits und dem Streben nach Verständlichkeit der Entscheidung andererseits, beim jeweiligen Richter oder Senat liegt (so auch § 23 BFGG, § 15 Abs. 5 OGH-Gesetz bzw. § 43 Abs. 8 VwGG). Berechtigte Interessen der Parteien an der Geheimhaltung besteht zum Beispiel bezüglich der Umstände des Privat- und Familienlebens, des Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses und des Steuergeheimnisses.

Zu Z 8 (§ 22 Abs. 3):

§ 22 regelt die Amtsenthebung durch ein richterliches Erkenntnis des Disziplinargerichtes. Die Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes können nur durch das Disziplinargericht, nicht aber von der Vollversammlung ihres Amtes enthoben werden. Mit der vorliegenden Bestimmung erfolgt lediglich die legistische Korrektur.

Zu Z 9 (§ 33 Abs. 1):

§ 33 regelt Entscheidungen in Dienstrechtsangelegenheiten. Durch das Streichen der Wortfolge „Disziplinar- und“ in § 33 findet ebenfalls lediglich die legistische Korrektur statt.

Zu Z 10 (§ 39 Abs. 16):

Inkrafttretensbestimmung.